

Aktuelle Steuerpolitik

E-Bilanz hat weiterhin Stolpersteine	S.: 2
Bundesrat stoppt vorerst Erleichterungen bei der elektronischen Rechnungsstellung	S.: 3
ELENA-Verfahren soll eingestellt werden	S.: 4
23. Subventionsbericht veröffentlicht	S.: 4

Aktuelles aus dem Steuerrecht

Verdeckte Einlagen in einer Personengesellschaft	S.: 6
BFH erklärt Solidaritätszuschlag für verfassungskonform	S.: 8
Umsatzsteuer: Probleme mit italienischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummern	S.: 8
BMF-Schreiben zur Digitalen Lohnschnittstelle	S.: 9
Bundesverfassungsgericht muss die Höhe des pauschalen Kilometersatzes bei Auswärtstätigkeiten prüfen	S.: 10
BFH: Keine mehrfache Festsetzung des Verzögerungsgeldes möglich	S.: 11

Gewusst

Solidaritätszuschlag	S.: 12
----------------------	--------

Rezensionen

Handbuch der internationalen Steuerplanung
Betriebswirtschaft für Führungskräfte
DBA-Kommentar

E-Bilanz hat weiterhin Stolpersteine

Gemäß § 5 b EStG müssen Steuerpflichtige ab 2013 den Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung elektronisch an das Finanzamt übermitteln. Das BMF hatte hierzu bereits am 31. August 2010 den ersten Entwurf eines Anwendungsschreibens zu § 5 b EStG mit einer umfangreichen Taxonomie veröffentlicht, der auf heftige Kritik stieß. Nunmehr wurde am 1. Juli 2011 ein überarbeiteter Entwurf veröffentlicht, der Gegenstand einer Verbandsanhörung am 16. August 2011 im BMF sein wird. Hierzu haben der DIHK und weitere Spitzenverbände der Wirtschaft am 27. Juli 2011 in einer gemeinsamen Eingabe Stellung genommen.

Der überarbeitete Entwurf des BMF-Schreibens beinhaltet noch nicht die in der Pilotphase (Februar bis April 2011) gewonnenen Erkenntnisse. Das BMF hat die dort gesammelten Praxiserfahrungen ausgewertet (Bericht liegt vor) und wird im Anschluss ggf. einen nochmals modifizierten Entwurf (der dritte!) nebst geänderter Taxonomie veröffentlichen.

In unserer Stellungnahme weisen wir darauf hin, dass die schwerwiegenden Probleme der E-Bilanz nach wie vor bestehen bleiben. Die Umstellung der Buchführungssysteme sowie der vorgesehene Umfang der Taxonomien und die Gliederungstiefe führen zu einem immensen Kosten- und Verwaltungsaufwand der Unternehmen. Insbesondere hinsichtlich der Gliederungstiefe hat sich die E-Bilanz weit von den §§ 266, 275 HGB entfernt. Nicht ersichtlich ist außerdem die Notwendigkeit der abgefragten Daten für die Steuererhebung. Es kann von den Unternehmen nicht erwartet werden, Daten zur Verfügung zu stellen, die keinen entsprechenden Nutzen für die Finanzverwaltung haben. Im Ergebnis kann nur von einem erheblichen Bürokratieaufbau gesprochen werden - der ursprüngliche gesetzgeberische Wille zum Bürokratieabbau ist nicht zu erkennen.

Insbesondere eine Klarstellung zur Bedeutung von "Mussfeldern", "Auffangpositionen" und "NIL-Werten" ist erforderlich. Es besteht nach wie vor eine Ambivalenz zwischen Mussfeld und Auffangposition. Auch ist eine eindeutige Aussage im Erlass nötig, dass der in der Taxonomie enthaltene Anhang freiwillig elektronisch übermittelt werden kann.

Der geänderte Entwurf sieht erstmals vor, dass auch Bilanzen in Sonderfällen elektronisch zu übermitteln sind. Dieses ist insbesondere bei Bilanzen in Umwandlungsfällen problematisch. Hier können Unstimmigkeiten auftreten, denn der steuerliche und der handelsrechtliche Übertragungstichtag sind nicht identisch. Die entsprechende Bilanzierung würde handels- und steuerrechtlich in zwei verschiedene Wirtschaftsjahre fallen.

Wir regen zudem an, Erleichterungen bzw. einen Dispens für anschlussgeprüfte Unternehmen vorzusehen. Denn die E-Bilanz würde keinen Zusatznutzen bringen, wenn Betriebsprüfer elektronischen Zugriff auf das Rechnungswesen der Unternehmen haben.

Unerlässlich ist eine Durchführung von gesonderten Pilotphasen, um die vorgesehenen Branchentaxonomien, die nicht Gegenstand der Pilotphase waren, zu testen. Weiterhin sollte die Nichtbeanstandungsregelung auf zwei Jahre ausgedehnt werden, damit die bereits gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse entsprechend

berücksichtigt und umgesetzt werden. Für die Unternehmen würden dann keine nachteiligen Konsequenzen entstehen, wenn sie gar nicht oder unvollständig die E-Bilanz übermitteln.

Der weitere Zeitplan der E-Bilanz sollte seitens der Finanzverwaltung zeitnah veröffentlicht werden, um den Unternehmen die Planung zu erleichtern.

Die Unternehmen sollten zudem die Möglichkeit eines Abgleichs der elektronisch übermittelten Taxonomie mit der bei der Finanzverwaltung angekommenen Daten erhalten. Somit können eventuelle Übertragungsfehler vor der eigentlichen Steueranlagung festgestellt und ohne großen Aufwand korrigiert werden.

Begrüßenswert wäre es, wenn die Finanzverwaltung ebenfalls Rückmeldungen bei ggf. geänderten Werten elektronisch an die Unternehmen übermittelt. Dabei sind die Übermittlungswege auf der höchsten Sicherheitsstufe auszugestalten, damit Dritte nicht in den Besitz der Steuerdaten kommen können.

Fazit: Insgesamt wäre es besser, den Weg einzuschlagen, den Großbritannien seinerzeit beschritten hat. Die dortige E-Bilanz wurde in zwei Phasen eingeführt. Zunächst hat man lediglich die Übermittlung der Daten ohne spezielle Gliederungsanforderungen implementiert. In einem zweiten Schritt wurde die Gliederung an steuerliche Notwendigkeiten angepasst. Ein solches Vorgehen würde es zudem ermöglichen, die E-Bilanz auf die mittelfristig avisierte GKKB (gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage der EU) auszurichten und den Unternehmen weiteren Umstellungsaufwand zu ersparen. (Gs/Ba)

Bundesrat stoppt vorerst Erleichterungen bei der elektronischen Rechnungsstellung

In letzter Sekunde hat der Bundesrat das Steuervereinfachungsgesetz 2011 gestoppt - und damit auch vorerst die Einführung von Erleichterungen bei der elektronischen Rechnungsstellung. Über den 1. Juli 2011 hinaus müssen nun Rechnungen mit einer sog. qualifizierten elektronischen Signatur versehen oder in einem speziellen elektronischen Datenaustauschverfahren (EDI) übermittelt werden, um den Vorsteuerabzug nicht zu gefährden. Dieses trifft vor allem kleine und mittlere Unternehmen, die mit großen Hoffnungen auf die Neuregelung gewartet haben.

Mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 sollten die Regelungen zum Signaturerfordernis bei elektronisch übermittelten Rechnungen bereits zum 1. Juli 2011 erheblich gelockert werden (vgl. dazu Steuerinfo 02/2011). Der Bundesrat hat dem Gesetz jedoch in seiner Sitzung vom 8. Juli 2011 wider Erwarten die Zustimmung verweigert. Zwar bezogen sich die Kritikpunkte der Länderkammer nicht auf die Regelungen zur elektronischen Rechnung, sondern auf andere Bestandteile des Steuervereinfachungsgesetzes. Da das Gesetz aber in seiner Gesamtheit nicht in Kraft treten konnte, verzögern sich mithin auch die Neuregelungen zur elektronischen Rechnung. Wann diese wirksam werden, steht derzeit noch nicht fest.

Praxishinweis: Derzeit wird die Anrufung des Vermittlungsausschusses durch die Bundesregierung geprüft. Wegen der parlamentarischen Sommerpause wird er frühestens Anfang September zusammentreten. Bei einer schnellen Einigung könnte

der Bundesrat dem Gesetz in seiner Sitzung am 23. September 2011 seine Zustimmung erteilen. Eine rechtssichere Anwendung der vorgesehenen Vereinfachungen bei der elektronischen Rechnungsstellung ist erst mit Inkrafttreten des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 möglich. Die Industrie- und Handelskammern fordern die Politik auf, die Erleichterungen schnellstmöglich und wie angekündigt rückwirkend zum 1. Juli 2011 in Kraft zu setzen. (Ng)

ELENA-Verfahren soll eingestellt werden

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundeswirtschaftsministerium haben in einer gemeinsamen Pressemitteilung vom 18. Juli 2011 erklärt, dass das Verfahren zum elektronischen Entgeltnachweis (ELENA) eingestellt werden soll. Grund sei, dass die hierzu erforderliche qualifizierte elektronische Signatur nicht rechtzeitig flächendeckend zur Verfügung steht. Bislang übermittelte Daten sollen gelöscht und Arbeitgeber von den ELENA-Meldepflichten entbunden werden.

Nachdem die Regierungskoalition am 19. November 2010 beschlossen hatte, den verpflichtenden Datenabruf im ELENA-Verfahren von 2012 auf 2014 zu verschieben, war über Monate offen, ob und wie das Verfahren weiterlaufen würde. Hinzu kamen unklare Zuständigkeiten der beteiligten Ministerien.

Nach der nunmehr erfolgten Bekanntgabe der Einstellung sollte die gesetzliche Grundlage zur Entbindung der Unternehmen von der Meldepflicht zum ELENA-Verfahren möglichst zügig geschaffen werden, um die derzeitige Phase der Doppelbelastung – die Betriebe melden bereits an die Zentrale Speicherstelle, stellen aber zudem auch noch Papierbescheinigungen aus – zu beenden. Auch die neuen Ansätze, die Wirtschaft von Entgeltbescheinigungen in Papierform zu entlasten, müssen schnell erarbeitet werden.

Mit der Einstellung des Verfahrens entfernt sich die Bundesregierung deutlich von ihrem Bürokratieabbauziel. Bislang hatte sie Entlastungen von rund 100 Millionen Euro für die Wirtschaft durch die Einführung des ELENA-Verfahrens prognostiziert. Ziel der Bundesregierung ist eine Bürokratieentlastung von 25 % bis zum Jahresende (im Vergleich zu 2006) - derzeit fehlt dazu noch über eine Milliarde Euro.

Fazit: für den Erfolg des ELENA-Verfahrens war Voraussetzung, dass möglichst zügig sämtliche Entgeltnachweise der Arbeitgeber in das Verfahren aufgenommen werden. Weiterhin sollte der zu übermittelnde Datensatz möglichst klein gehalten werden. Dann hätten die Bürokratieabbaueffekte auch tatsächlich eintreten können. Die Betriebe sind bereits mit Investitionen in Vorleistung getreten und haben damit zum Gelingen des Projektes beigetragen. Der Entschluss, das Verfahren einzustellen, ist vor diesem Hintergrund kritisch zu beurteilen. (AZ)

23. Subventionsbericht veröffentlicht

Am 3. August 2011 hat die Bundesregierung den Subventionsbericht für die Jahre 2009 bis 2012 veröffentlicht. Er wird zweijährig vorgelegt. Nach einer Verspätung im letzten Jahr hat die Regierung jetzt wieder den normalen Turnus eingeholt. Der Bericht vermeldet insofern einen Erfolg, als die Subventionen im Berichtszeitraum

deutlich sinken - beim Bund von 28,5 Mrd. Euro in 2009 auf 22,6 Mrd. Euro in 2012. Das ist im Wesentlichen auf die Abwrackprämie zurückzuführen, die nur im Jahr 2009 in Anspruch genommen werden konnte. Auch die Ökosteuerermäßigungen wurden zum 1. Januar 2011 zurückgeführt.

Der Subventionsbegriff der Bundesregierung ist allerdings eher eng. Unter Finanzhilfen werden Geldleistungen des Bundes an Unternehmen verstanden. Hingegen sind Steuervergünstigungen spezielle Ausnahmeregelungen, die für den Staat zu Mindereinnahmen führen, jedoch nur, wenn es sich um mittel- oder unmittelbar wirkende Begünstigungen einzelner Sektoren oder Teilbereiche der Wirtschaft handelt oder unmittelbar wirkende Sonderregelungen, die die Wirtschaft allgemein begünstigen. Keine steuerlichen Subventionen sind Regelungen, die die Wirtschaft nur mittelbar begünstigen - wie z. B. der Einkommensteuerfreibetrag für Belegschaftsrabatte - und Regelungen, die einen abgrenzbaren sonstigen gesellschaftlichen Bereich begünstigen. Sie sind in der Anlage 3 des Subventionsberichtes aufgeführt.

Die Anlage 3 des Subventionsberichtes zählt das Institut für Weltwirtschaft komplett mit zu den Subventionen, außerdem viele der in der so genannten Zusatzliste der Koch-Steinbrück-Studie aufgeführten Maßnahmen. Deshalb kommt das Institut in seinem Kieler Subventionsbericht auch auf eine gesamtstaatliche Subventionssumme von 142 Mrd. Euro für 2009 - der Subventionsbericht nennt nur eine Summe von 55,7 Mrd. Euro.

Die Liste der 20 größten Steuervergünstigungen beginnt neu mit der Umsatzsteuerermäßigung für kulturelle und andere Leistungen, wobei alle Steuervergünstigungen im Bereich der Umsatzsteuer im Berichtszeitraum deutlich ansteigen. Erfreulich ist, dass das Volumen der Eigenheimzulage inzwischen deutlich zurückgeht. Die Eigenheimzulage wurde zum 1. Januar 2006 abgeschafft und läuft für die Altfälle aus. Die Entlastungen im Bereich der Energie- und Stromsteuer wurden im Rahmen des Sparpakets zum 1. Januar 2011 spürbar gekürzt, sie nehmen aber weiterhin einen markanten Teil der Steuervergünstigungen im Subventionsbericht ein. Dabei handelt es sich um sehr verschiedene Ermäßigungsmaßnahmen, die von sozialpolitischen Gründen (Agrardiesel) über energiepolitische (Steuerbefreiung für effiziente Kraft-Wärme-Kopplung) und steuertechnische Gründe (Steuerbefreiung von Prozessen, bei denen Energie nicht verheizt wird) bis zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen reichen (Spitzenausgleich).

<u>Die 20 größten Steuervergünstigungen des Bundes (23. Subventionsbericht)</u>	<u>Steuermindereinnahmen in Mio. €</u>	
	- Kassenjahr 2012 -	
Kurzbezeichnung der Steuervergünstigung	insgesamt	davon Bund
USt-Ermäßigung für kulturelle und andere Leistungen, § 12 Abs. 2 Nr. 1, 2, 7 UStG	4.085	2.180
Energiesteuerbegünstigung für Betreiber von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, §§ 37, 53 EnergieStG	2.300	2.300
Steuerbefreiung der Zuschläge für Nachtarbeit u. a., § 3b EStG	2.240	952
Begünstigung für bestimmte Unternehmen, die durch die Stromsteuer erheblich belastet sind (Spitzenausgleich), § 10 StromStG	2.080	2.080
Steuerermäßigung für Renovierungsaufwand, § 35a EStG	1.520	646

Förderung der privaten Altersvorsorge durch Zulagen, § 10a EStG	1.360	578
Eigenheimzulage, § 9 Abs. 2 EigZulG	1.230	523
Steuerbegünstigung des Stroms, der von bestimmten Unternehmen für betriebliche Zwecke entnommen wird, § 9b StromStG	1.100	1.100
USt-Ermäßigung für Beherbergungsleistungen, § 12 Abs. 1 Nr. 11 UStG	955	510
USt-Ermäßigung für Personenbeförderung im öffentlichen Nahverkehr, § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG	940	502
Energiesteuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe, § 27 Abs. 2 EnergieStG	680	680
Investitionszulage für Ausrüstungen, § 2 InvZulG 2010	672	321
Energiesteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse, §§ 37, 51 EnergieStG	630	630
Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse, § 9a StromStG	580	580
Tonnagebesteuerung, § 5a EStG	520	130
USt-Ermäßigung für Umsätze der Zahntechniker, § 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG	490	260
Eigenheimzulage (Kinderzulage), § 9 Abs. 5 EigZulG	405	172
Energiesteuerermäßigung für Agrardiesel, § 57 EnergieStG	395	395
Herstellerprivileg, §§ 26, 37, 44, 47 EnergieStG	350	350
Sanierungsklausel, § 8c EStG	280	75
Insgesamt	22.812	14.964

Fazit: Die Abgrenzung von Subventionen ist strittig. Zu Recht positiv stellt der Subventionsbericht der Bundesregierung heraus, dass angestiegene Steuervergünstigungen und Finanzhilfen nach der Krise zurückgeführt wurden. Es hat nach 2009 deutliche Konsolidierungsanstrengungen gegeben. Gesamtstaatlich sanken die Subventionen von 55,7 Mrd. Euro in 2009 auf 49,3 Mrd. Euro in 2011. (Be)

Verdeckte Einlagen in einer Personengesellschaft

Das BMF erörterte in seinem Schreiben vom 11. Juli 2011, unter welchen Voraussetzungen eine verdeckte Einlage vorliegt. Grundsätzlich sind alle Wirtschaftsgüter eines Unternehmens zu bewerten – auch eingelegte Wirtschaftsgüter. Die Bewertung der Wirtschaftsgüter ist u. a. maßgeblich als Bemessungsgrundlage für Abschreibungen (AfA).

Den Grundfall stellt das Anschaffungs-/Herstellungskostenprinzip dar. Hiernach sind die Wirtschaftsgüter anfangs mit den Anschaffungs-/Herstellungskosten anzusetzen. Ein Sonderfall liegt vor, wenn zum Privatvermögen gehörende Wirtschaftsgüter in ein Betriebsvermögen eingebracht werden. Hierin kann ein wie oben beschriebener Anschaffungsvorgang nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG oder aber eine Einlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG liegen.

Bei einer Einlage i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 EStG werden im Gegensatz zur Anschaffung vorweg fiktive steuerunwirksame Abschreibungen vorgenommen, indem die ursprünglichen Anschaffungs-/Herstellungskosten um die Abschreibungen gekürzt werden, die auf die Zeit zwischen der Anschaffung oder Herstellung und der Einlage entfallen. Dadurch fällt die Bemessungsgrundlage niedriger aus, da die Abschreibungen zum Teil verloren gehen.

Eine verdeckte Einlage liegt insbesondere dann vor, wenn dem Einbringenden weder Gesellschaftsrechte noch sonstige Gegenleistungen gewährt werden, er also keine Gegenleistung erhält. Die Übertragung des Wirtschaftsguts wird ausschließlich auf einem gesamthänderisch gebundenen Kapitalrücklagenkonto gutgeschrieben oder als Ertrag gebucht. Zwar erhöht sich das Eigenkapital der Gesellschaft, dem Einbringenden selbst werden aber keine zusätzlichen Gesellschaftsrechte gewährt.

Die Finanzverwaltung geht grundsätzlich von einem unentgeltlichen Vorgang auch in den Fällen der "Einmann-GmbH & Co. KG" aus (kein Interessengegensatz) und verweist insbesondere auf die Gesamtplanrechtsprechung des BFH (§ 42 AO). Denn in diesen Fällen könne der Gesellschafter selbst entscheiden, ob er die vollständige Buchung auf einem gesamthänderisch gebundenen Kapitalrücklagenkonto später wieder rückgängig macht. Problematisch sind die Fälle der Übertragung von Grundstücken auf eine "Einmann-GmbH & Co. KG", da ein Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten in Betracht kommt, wenn die Übertragung des Wirtschaftsguts vollständig auf einem gesamthänderisch gebundenen Kapitalrücklagenkonto gutgeschrieben wird.

Eine entgeltliche Übertragung liegt hingegen dann vor, wenn sie gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten erfolgt; wenn sich also der Kapitalanteil des Einbringenden infolge der Übertragung eines Wirtschaftsguts erhöht. Maßgebend für die Frage, ob Gesellschaftsrechte als Gegenleistung für die Übertragung gewährt werden, ist die Buchung auf dem Kapitalkonto der Handelsbilanz:

- auf dem Kapitalkonto I oder auf einem variablen Kapitalkonto,
- auf dem Kapitalkonto I und teilweise auf einem variablen Kapitalkonto oder
- teilweise auf dem Kapitalkonto I oder einem variablen Kapitalkonto und teilweise auf einem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto der Personengesellschaft.

Wird im Falle einer Übertragung eines Wirtschaftsguts ausdrücklich ein den gemeinen Wert unterschreitender Wertansatz vereinbart, ist der überschießende Wertanteil als verdeckte Einlage zu beurteilen. Ist die Übertragung im Übrigen als entgeltliche Übertragung zu beurteilen (offene Einlage), so ist der Vorgang in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Anteil aufzuteilen.

Praxishinweis: Die o. g. Grundsätze sind im Falle einer bloßen Nutzungsänderung einzelner Wirtschaftsgüter oder des (späteren) Eintritts der Voraussetzungen der gewerblichen Prägung der Personengesellschaft (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG) bei der Überführung eines Wirtschaftsguts aus dem steuerlichen Privatvermögen der Personengesellschaft in deren Betriebsvermögen nicht anwendbar. (Gs/Ba)

BFH erklärt Solidaritätszuschlag für verfassungskonform

Der Bundesfinanzhof hat am 21. Juli 2011 zwei Urteile zum Solidaritätszuschlag verkündet (Az. II R 50/09 und II R 52/10). Damit werden die Klagen einer Rechtsanwältin und eines Unternehmens gegen die Festsetzung des Solidaritätszuschlages in 2005 beziehungsweise 2007 abgewiesen.

Der Bund darf den Solidaritätszuschlag als sog. Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer erheben, so der BFH. Er höhle nicht das Bund und Ländern gemeinsam zustehende Aufkommen aus Einkommen- und Körperschaftsteuer aus, sondern stehe in angemessenem Verhältnis dazu. Der "Soli" habe weder zeitlich begrenzt werden müssen noch sei es erforderlich, dass die zu finanzierenden Aufgaben genau bezeichnet werden oder dass es zu einer konkreten Zweckbindung der Einnahmen komme. Er sei also nicht verfassungswidrig.

Allerdings weist der Bundesfinanzhof darauf hin, dass eine Ergänzungsabgabe nur zur Finanzierung eines Mehrbedarfs erhoben werden darf; sie wird verfassungswidrig, wenn der mit ihrer Einführung verfolgte Zweck erreicht sei und die Abgabe zur Deckung einer dauerhaften Finanzierungslücke diene. Gegenwärtig erfülle der "Soli" seine Funktion, den Finanzbedarf des Bundes durch die Wiedervereinigung zu decken.

Fazit: Der Solidaritätszuschlag dient der Deckung des besonderen Finanzbedarfs des Bundes, der aus den Kosten der deutschen Wiedervereinigung resultiert, stellt der BFH fest. Allerdings darf er nicht zu einem dauerhaften Instrument der Umverteilung werden. Ob er dies nicht längst geworden ist, daran lassen die gegenwärtigen Steuerreformdebatten zweifeln, bei denen die Abschaffung des Soli mit einer Tarifreform gekoppelt wird. Die beim BFH unterlegenen Kläger werden also möglicherweise zu Recht das Bundesverfassungsgericht anrufen. (Be)

Umsatzsteuer: Probleme mit italienischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummern

Aktuell kann es bei der Abfrage italienischer Umsatzsteuer-Identifikationsnummern (USt-IdNr.) zu Problemen kommen. Hintergrund ist eine neue gesetzliche Regelung in Italien, die bereits Ende Februar 2011 in Kraft getreten ist. Bis zu diesem Zeitpunkt mussten sich italienische Unternehmer aufgrund einer Aufforderung der römischen Finanzbehörden neu für die Umsatzsteuer registrieren lassen, damit die ihnen erteilte USt-IdNr. aktiv bleibt. Haben sich die Unternehmen nicht rechtzeitig gemeldet, wurden die USt-IdNr. kurzerhand auf inaktiv gesetzt.

Das hat unangenehme Folgen. Denn deutsche Unternehmen, die die USt-IdNr. ihrer italienischen Kunden beim Bundeszentralamt für Steuern überprüfen lassen wollen, bekommen nun häufig die Auskunft, dass die Abfrage im Moment nicht möglich oder die Nr. sogar ungültig sei. So wurden bis Ende Februar 2011 – dem Zeitpunkt der Umstellung durch die italienischen Behörden – als gültig bestätigte USt-IdNr. teilweise als bereits zum 31. Dezember 2008 beendet bzw. mit dem Hinweis "im angefragten Mitgliedstaat nicht registriert" zurückgewiesen. Teilweise zeigt die italienische Datenbank den Hinweis "Beginn der Gültigkeit 13. Februar 2011", auch wenn die USt-IdNr. bereits vor diesem Datum als gültig bestätigt wurde. Damit fehlt den betroffenen Unternehmen die qualifizierte Bestätigungsabfrage, die für die Frage des

Vertrauensschutzes bei innergemeinschaftlichen Lieferungen, aber auch bei der Ortsbestimmung sonstiger Leistungen seitens der Finanzverwaltung gefordert wird.

Zwar ist die Vorlage einer gültigen USt-IdNr. nicht materiell-rechtliche Voraussetzung für die Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen i. S. d. § 6a UStG. Der Unternehmer kann grundsätzlich auch auf andere Art nachweisen, dass es sich bei seinem Kunden um einen Unternehmer handelt. Allerdings wird es seitens der Finanzverwaltung in der Regel als recht sicheres Indiz für das Vorliegen der Unternehmereigenschaft des Abnehmers angesehen, wenn dieser dem liefernden Unternehmer seine USt-IdNr. mitteilt; vgl. Abschnitt 6a.1 Absatz 18 Umsatzsteuer-Anwendungserlass (USt-AE). Ähnlich bewertet die Finanzverwaltung auch die Verwendung der USt-IdNr. im Zusammenhang mit sonstigen Leistungen. Der leistende Unternehmer kann regelmäßig davon ausgehen, dass es sich bei seinem Kunden um einen Unternehmer handelt, der die Leistung für sein Unternehmen bezogen hat, wenn dieser ihm gegenüber seine USt-IdNr. verwendet hat (vgl. Abschnitt 3a.2 Absatz 9 Satz 4 ff. USt-AE). In beiden Fällen sollte sich der Unternehmer vergewissern, dass die ihm vom Abnehmer mitgeteilte USt-IdNr. auch tatsächlich besteht und dem Kunden zuzuordnen ist.

In den aktuellen Fällen ungültiger USt-IdNr. muss der Unternehmer entscheiden, ob er weitere Nachforschungen über seinen (Neu-)Kunden anstellt oder – etwa mit Hinweis auf die langjährige Geschäftsbeziehung – auf das Fortbestehen der Unternehmereigenschaft seines Vertragspartners vertraut. Stellt er in letzterem Fall eine Netorechnung für eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung bzw. für eine sonstige Leistung, deren Ort nach § 3a Abs. 2 UStG in Italien liegt, trägt der deutsche Unternehmer jedoch das Umsatzsteuerrisiko, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Lieferung/sonstige Leistung nicht für das Unternehmen des Kunden bezogen wurde. Mangels bestätigter USt-IdNr. greift kein Vertrauensschutz.

Praxishinweis: Neben dem Bundesfinanzministerium haben auch andere Mitgliedstaaten das Problem bereits bei der EU-Kommission in Brüssel angesprochen. Ob und wann eine offizielle Lösung gefunden wird, ist jedoch offen. Um das Risiko möglichst gering zu halten, sollten deutsche Unternehmen sich so schnell wie möglich um eine gültige USt-IdNr. ihres italienischen Vertragspartners kümmern, die für den Zeitpunkt der Lieferung gültig ist. Auch bei langjährigen Vertragsbeziehungen heißt das, möglichst kurzfristig das qualifizierte Bestätigungsverfahren durchzuführen und, bei negativem Ergebnis, den italienischen Unternehmer anhalten, sich um die (Re-)Aktivierung der USt-IdNr. zu kümmern. (Ng)

BMF-Schreiben zur Digitalen Lohnschnittstelle

Mit Schreiben vom 29. Juni 2011 hat das BMF bekanntgegeben, dass es einen einheitlichen Standarddatensatz als Schnittstelle für die Lohnsteuer-Außenprüfung zur Verfügung gestellt hat.

Bei der Digitalen Lohnschnittstelle (DLS) handelt es sich um eine Schnittstellenbeschreibung für den Export von Daten aus dem Lohnbuchhaltungssystem des Arbeitgebers zur Übergabe an den Lohnsteuer-Außenprüfer.

Das BMF empfiehlt, diese Schnittstelle in den Lohnbuchhaltungsprogrammen vorzusehen, und verbindet folgende Vorteile mit dem Einsatz des DLS:

- eine wesentliche Vereinfachung des technischen Prozesses der Datenbereitstellung durch den Arbeitgeber,
- eine Vermeidung inhaltlicher Fehldeutungen von elektronischen Datei- und Feldinhalten,
- eine Verringerung der personellen Kapazitäten zur Betreuung der Datenbereitstellung,
- eine Zeit- und Kostenersparnis auf beiden Seiten und
- einen einheitlichen logischen Datenbestand in den Datenverarbeitungssystemen (auf den zu überlassenden Datenträgern).

Die jeweils aktuelle Version der Schnittstelle ist ab dem 1. Juli 2011 als Download unter www.bzst.bund.de erhältlich.

Hinweis: Die Praxis wird zeigen, ob die Schnittstelle sowohl für den Arbeitgeber als auch für das Finanzamt den erhofften Nutzen bringt. Die vom BMF genannten Vorteile versprechen zumindest einen Bürokratieabbau und eine schnellere Außenprüfung. (KG)

Bundesverfassungsgericht muss die Höhe des pauschalen Kilometersatzes bei Auswärtstätigkeiten prüfen

Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit der Nutzung eines privaten Fahrzeuges auf einer Auswärtstätigkeit entstehen, dürfen mit einem pauschalen Kilometersatz angesetzt werden. Das BMF bestimmt in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz die Höhe. Bis heute gilt die Festsetzung aus dem Jahr 2001 (BMF-Schreiben vom 20. August 2001, IV C 5 - S 2353 - 312/01, BStBl. 2001 I S. 541), wonach die Wegstreckenentschädigung bei der Nutzung des eigenen Pkw ab 1. Januar 2002 0,30 Euro pro Kilometer beträgt. Seitdem ist er unverändert geblieben. Lediglich einige Landesreisekostengesetze erlauben die Zahlung von 0,35 Euro an die Angestellten im öffentlichen Dienst.

Unter dem Az. 2 BvR 1008/11 ist seit dem 20. Juni 2011 beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eine Verfassungsbeschwerde gegen die Höhe der Pauschale anhängig. Konkret soll die Frage geklärt werden, ob eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung vorliegt, wenn Arbeitnehmern für dienstliche Fahrten mit dem privaten Pkw – aufgrund des Bundesreisekostenrechts – nur eine Kilometerpauschale von 0,30 Euro zusteht, während Angestellte im öffentlichen Dienst – aufgrund der Landesreisekostengesetze – eine Kilometerpauschale i. H. v. 0,35 Euro erhalten.

Gemäß § 363 Abs. 2 Satz 2 AO ruhen eingehende Einsprüche, die sich auf das anhängige Verfahren beziehen. Ein Ruhen des Verfahrens kommt allerdings nicht in Betracht, wenn der Einspruch sich gegen die Höhe der Entfernungspauschale richtet.

Fazit: Es bleibt abzuwarten, wann sich das BVerfG mit der spannenden Frage beschäftigen wird. Ebenso spannend bleibt die Frage, ob mit der Entscheidung des

BVerfG die Diskussion um die Höhe der Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte neu eröffnet wird. (KG)

BFH: Keine mehrfache Festsetzung des Verzögerungsgeldes möglich

Der BFH hat in einem am 20. Juli 2011 veröffentlichten Beschluss konstatiert, dass die mehrfache Festsetzung eines Verzögerungsgeldes wegen fortdauernder Nichtvorlage derselben angeforderten Unterlagen im Rahmen einer Außenprüfung nicht möglich ist. Weder Wortlaut noch Sinn und Zweck der entsprechenden Vorschrift (§ 146 Abs. 2b AO) lassen eine analoge Anwendung des § 332 Abs. 3 AO (mehrfache Festsetzung eines Zwangsgeldes) zu.

Im vorliegenden Fall verweigerte die Steuerpflichtige die Vorlage von Buchführungsunterlagen und Datenträgern im Rahmen einer laufenden Außenprüfung, worauf das Finanzamt ein Verzögerungsgeld i. H. v. 2.500 Euro festsetzte. Da dieses ohne Wirkung blieb, erneuerte das Finanzamt das Vorlageverlangen und setzte ein weiteres Verzögerungsgeld nunmehr i. H. v. 3.000 Euro fest. Hiergegen wendete sich die Steuerpflichtige und stellte beim Finanzgericht Sachsen-Anhalt u. a. einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung. Das FG gewährte zwar einstweiligen Rechtsschutz, ließ jedoch die Beschwerde gem. § 128 FGO zu, worauf hin der 4. Senat des BFH über die Rechtmäßigkeit der beiden Verzögerungsgeld-Festsetzungen befinden musste (Beschluss vom 16. Juni 2011, Az. IV B 120/10).

Der BFH stellte im Rahmen einer summarischen Prüfung fest, dass hinsichtlich der ersten Festsetzung keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit bestehen, die eine Aussetzung der Vollziehung rechtfertigen können. Der Festsetzung des Verzögerungsgeldes steht nicht entgegen, dass die Antragstellerin die Aufforderung zur Vorlage der Buchführungsunterlagen mit Rechtsmitteln angegriffen hat, diese mithin noch nicht rechtskräftig war. Maßgeblich ist, dass das Vorlageverlangen vollziehbar war (AdV wurde abgelehnt).

Der BFH äußerte jedoch ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der zweiten Festsetzung. Die Zulässigkeit einer mehrfachen Festsetzung wegen derselben – nicht nachgekommenen – Verpflichtung ergebe sich weder aus dem Wortlaut noch aus dem Sinn und Zweck der Norm. Sowohl das neu eingeführte Verzögerungsgeld als auch das Zwangsgeld (§ 329 AO) sollen den Steuerpflichtigen zu einer zeitnahen Mitwirkung im Besteuerungsverfahren anhalten. Ist jedoch in § 332 Abs. 3 AO die erneute Festsetzung eines Zwangsgeldes vorgesehen, so fehlt hingegen im Verfahren nach § 146 Abs. 2b AO eine entsprechende gesetzliche Regelung. Eine analoge Heranziehung des § 332 Abs. 3 AO scheidet jedoch aus, da nicht erkennbar ist, dass das Fehlen auf einem Versehen des Gesetzgebers beruht und eine planwidrige Regelungslücke vorliegt. Vielmehr deutet das "Schweigen des Gesetzgebers" darauf hin, dass ein Verzögerungsgeld nur einmal festgesetzt werden darf.

Fazit: Eine mehrfache Festsetzung des Verzögerungsgeldes ist (vorläufig) nicht möglich. Zwar ist das BMF bei der Neuschaffung der Regelung in 2008 von einer solchen Möglichkeit ausgegangen (so auch der FAQ des BMF vom 12. Mai 2010), dennoch findet sich dieser Wille weder im Gesetzestext noch in der – ausschließlich relevanten – Gesetzesbegründung wieder. Ob das BMF nach dem gegenläufigen BFH-Beschluss eine gesetzliche Klarstellung in § 146 Abs. 2b AO in Angriff nimmt, ist an-

gesichts der seinerzeit von der FDP gegen das Verzögerungsgeld vorgetragenen Bedenken fraglich. In der Prüfungspraxis wird dieses dazu führen, dass vermehrt auf das Instrument des Zwangsgeldes zurückgegriffen wird. (Vo)

Solidaritätszuschlag

Nach § 1 Abs. 1 SolZG wird zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer ein Solidaritätszuschlag erhoben. Der Solidaritätszuschlag ist eine Ergänzungsabgabe im Sinne des Artikels 106 Abs. 1 Nr. 6 des Grundgesetzes. Er wurde 1991 eingeführt, damals noch mit einem Steuersatz von 7,5 %. Nach einer zweijährigen Pause wurde er ab 1995 wieder erhoben.

Begründet wurde er ursprünglich mit "solidarischer Bewältigung nationaler Herausforderungen, die alle Bürger betreffen", wobei nicht nur die Unterstützung der neuen Bundesländer, sondern auch "der Länder in Mittel-, Ost- und Südosteuropa auf dem Weg zur Marktwirtschaft und Demokratie" gemeint war, später dann mit der "Finanzierung der Vollendung der Einheit Deutschlands".

Der Zuschlag bemisst sich gemäß § 3 SolZG an der Höhe der berechneten Einkommensteuer bzw. der festgesetzten Körperschaftsteuer und beträgt gemäß § 4 SolZG 5,5 % der Bemessungsgrundlage. Der Satz wurde zum 1. Januar 1998 von 7,5 auf 5,5 % gesenkt. Das Aufkommen aus dem Solidaritätszuschlag fließt in den Bundeshaushalt ohne Zweckbindung. Da das Aufkommen nur dem Bund zusteht, hat er die alleinige Gesetzgebungskompetenz. Das Aufkommen aus dem "Soli" beträgt zurzeit rund 12 Mrd. Euro und wird bis 2015 voraussichtlich auf 15 Mrd. Euro anwachsen. Der Solidaritätszuschlag wird häufig in Verbindung gebracht mit dem Solidarpakt für die neuen Bundesländer, ein direkter Zusammenhang besteht aber nicht. Im Rahmen des Solidarpakts erhalten die neuen Bundesländer erhebliche Finanzmittel zur Bewältigung teilungsbedingter Sonderlasten. Diese Mittel werden von zurzeit rund 8 Mrd. auf 2 Mrd. Euro im Jahr 2019 abgeschmolzen. Im Jahr 2020 läuft der Solidarpakt aus. (Be)

Rezensionen

Handbuch der internationalen Steuerplanung

Herausgegeben von Prof. Dr. Siegfried Grotherr unter Mitarbeit namhafter Fachleute
3. Auflage 2011, 2.176 Seiten, gebunden, 169,00 Euro
ISBN 978-3-482-49953-1, Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne

Das Handbuch leistet in der alltäglichen steuerlichen Beratungspraxis hilfreiche Dienste bei der Optimierung der internationalen Geschäftsbeziehungen. Im Zuge der weiter wachsenden grenzüberschreitenden Ausdehnung der Geschäftsbeziehungen und der Vermögensbesitzverhältnisse kommt es zu einer Globalisierung der steuerlichen Beratungsmandate. Das Spektrum der gestaltungsabhängigen Steuerwirkungen wird immer komplexer. Dies löst bei den steuerlichen Beratern im Interesse ihrer Mandanten naturgemäß ein spezielles Informationsbedürfnis aus, dem dieses Werk Rechnung tragen will. Im Zentrum der einzelnen Beiträge steht eine Bestandsaufnahme der Möglichkeiten und Grenzen von Gestaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet

der internationalen Steuerplanung. Unter dem Begriff der "internationalen Steuerplanung" sollen dabei alle rechtlichen und tatsächlichen Gestaltungen verstanden werden, um die Steuerbelastung eines Unternehmens, eines Konzerns oder einer Privatperson bei grenzüberschreitenden Beziehungen zu optimieren.

Aus dem Inhalt:

- Teil 1: Grundlagen der internationalen Steuerplanung
- Teil 2: Internationale Steuerplanung im grenzüberschreitend tätigen Einheitsunternehmen
- Teil 3: Internationale Steuerplanung im Konzern aus der Sicht einer deutschen Spitzeneinheit
- Teil 4: Internationale Steuerplanung bei wirtschaftlichen Aktivitäten von Steuerländern im Inland
- Teil 5: Internationale Besteuerungsprobleme unter dem Gesichtspunkt branchenspezifischer Besonderheiten
- Teil 6: Internationale Steuerplanung bei natürlichen Personen
- Teil 7: Internationale Besteuerungsprobleme aus der Sicht bestimmter Berufsgruppen
- Teil 8: Besteuerungsprobleme bei der grenzüberschreitenden Unternehmenskooperation
- Teil 9: Internationale Steuerplanung und Doppelbesteuerungsabkommen
- Teil 10: Internationale Erbschaftsteuerplanung
- Teil 11: Grenzen der Steuerplanung bei grenzüberschreitenden Aktivitäten

Betriebswirtschaft für Führungskräfte

Eine Einführung für Ingenieure, Naturwissenschaftler, Juristen und Geisteswissenschaftler

Herausgegeben von Walther Busse von Colbe; Adolf G. Coenenberg; Peter Kajüter; Ulrich Linnhoff; Bernhard Pellens, 4., überarbeitete und erweiterte Auflage 2011
631 Seiten, 186 s/w-Abb., 144 Tabellen, gebunden, 49,95 Euro
ISBN 978-3-7910-3087-6, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Übergreifende Managementaufgaben erfordern auch von Führungskräften ohne wirtschaftswissenschaftliche oder kaufmännische Ausbildung fundierte betriebswirtschaftliche Kenntnisse. Denn eine erfolgreiche Unternehmensführung setzt voraus, dass mit den Controllern eine gemeinsame Kommunikationsbasis besteht. Dieses Werk bietet eine praxisorientierte und leicht verständliche Darstellung des aktuellen Wissens zu wesentlichen betriebswirtschaftlichen Themen.

In der 4. Auflage erfolgte eine durchgehende Überarbeitung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen. Darüber hinaus wurde der Themenbereich Führung in Veränderungsprozessen neu aufgenommen.

DBA-Kommentar

Herausgegeben von Prof. Dr. Dietmar Gosch, Vors. Richter am I. Senat des BFH; RA/StB Prof. Dr. Heinz-Klaus Kroppen, LL.M und Prof. Dr. Siegfried Grotherr mit 23. Ergänzungslieferung Stand Februar 2011; 5.804 Seiten Kommentierung in 3 Ordnern und 1 Textordner "Internationales Steuerrecht" mit 2.498 Seiten; Loseblattausgabe. Ergänzungen erscheinen nach Bedarf; Online-Nutzung inklusive; 159,00 Euro ISBN 978-3-482-47861-1 , Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne

Mit dem DBA-Kommentar vermeiden Sie die nachteiligen Folgen einer Doppelbesteuerung für den Warenverkehr, Dienstleistungsverkehr, Kapitalverkehr, Technologieverkehr und Personenverkehr. Der Kommentar bietet Ihnen einen Überblick über das nationale Steuerrecht zahlreicher Vertragsstaaten. Anhand einer Kommentierung des OECD-Musterabkommens werden die grundlegenden Probleme erläutert. Abweichungen davon werden in den einzelnen Länder-DBA aufgezeigt. Dadurch wird eine unnötige Wiederholung zahlreicher Kommentierungen vermieden. Der Kommentar bleibt praktikabel, übersichtlich und frei von störendem Ballast. Ein weiteres Plus: Besteuerungsprobleme Selbständiger und die Problematik der Besteuerung internationaler Sozietäten werden ebenso behandelt wie die Kommentierung zum Verständigungsverfahren und zum besonderen Verfahren nach der EG-Schiedsübereinkunft.

Inhalt:

Teil 1: Allgemeiner Teil – Grundlagen

- Doppelbesteuerung
- Ziele, Aufbau und Bedeutung der DBA
- Doppelbesteuerungsabkommen, Völkerrecht und nationales Recht
- Auslegung der DBA
- Missbrauch von DBA
- Qualifikationskonflikte
- Besteuerung von Stock Options

Teil 2: OECD-Musterabkommen

- Abkommenstext
- Abdruck der einzelnen Artikel mit dem OECD-Musterkommentar und den umfangreichen Erläuterungen der Bearbeiter

Teil 3: Länder-DBA

Folgende Länder-DBA sind mit Erläuterungen enthalten:

Ägypten; Argentinien; Australien; Belgien; Brasilien; Bulgarien; China; Dänemark 1995; Estland; Finnland; Frankreich; Griechenland; Großbritannien; Indien; Indonesien; Iran; Irland; Island; Israel; Italien; Japan; Jugoslawien; Kanada 2001; Kuwait; Lettland; Litauen; Luxemburg; Malaysia; Malta 2001; Marokko; Mexiko; Namibia; Neuseeland; Niederlande; Norwegen; Österreich 2000; Pakistan; Polen; Portugal; Rumänien; Russische Föderation; Schweden; Schweiz; Singapur; Spanien; Sri Lanka; Südafrika; Thailand; Tschechien; Tunesien; Türkei; Ukraine; Ungarn; USA; Zypern

Teil 4: Erbschaftsteuer-DBA

- OECD-Musterabkommen und Bericht des OECD-Fiskalausschusses
- Folgende Länder-DBA mit Erläuterungen der Bearbeiter sind enthalten: Österreich, Schweiz, USA

Teil 5: Anhang

- Besonderheiten bei im Inland dem Steuerabzug unterliegenden Einkünften – Steuererstattung, Steuerfreistellung
- Besteuerung internationaler Organisationen und deren Mitarbeiter

Teil 6: Glossary

Lexikon der wichtigsten Begriffe im Bereich der Doppelbesteuerung
Deutsch/Englisch - Englisch/Deutsch

Der DBA-Kommentar ist besonders geeignet für grenzüberschreitend tätige Steuerberater/Steuerberatungsgesellschaften sowie Unternehmen mit Auslandsbeziehungen.

Ihre Ansprechpartner bei der SIHK zu Hagen, Bahnhofstraße 18, 58095 Hagen

Iris Fellerhoff

Tel.: 02331-390336

E-Mail: fellerhoff@hagen.ihk.de

Kurt Buchwald

Tel.: 02331-390280

E-Mail: buchwald@hagen.ihk.de

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Jana Bauer (Ba), Dr. Ulrike Beland (Be), RA Jens Gewinnus (Gs), RAin Daniela Karbe-Geßler (KG), RAin Brigitte Neugebauer (Ng), RA Guido Vogt (Vo), Dr. Anne Zimmermann (AZ)

Verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt

Redaktionsassistentin: Anke Eisenblätter